

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/6347 –

Auswirkungen der Gesetzesänderung zum GAK-Gesetz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6347 – vom 25. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ende 2016 wurde eine umfangreiche Gesetzesänderung zum Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossen. Hierbei wurden auch die Fördermaßnahmen für den ländlichen Raum ausgeweitet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sind von der Landesregierung Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union nach der Änderung des GAK-Gesetzes Ende 2016 ergriffen worden und wenn ja, welche und mit welchen Landesmitteln wurden diese ausgestattet?
2. Welche Investitionen/Maßnahmen umfassten
 - a) nicht landwirtschaftliche Kleinbetriebe,
 - b) kleine Infrastrukturen,
 - c) Basisdienstleistungen,
 - d) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
 - e) den ländlichen Tourismus und
 - f) die Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern?Bitte je Kriterium eine Auflistung der entsprechenden Fördermaßnahmen bzw. Investitionen, sowie der dazugehörigen Landes-, Bundes- und EU-Mittel angeben.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ ist inhaltliche und finanzielle Basis für die nationale Agrarstrukturpolitik und für die Politik zur Entwicklung ländlicher Räume. Mit dem 4. Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes, das mit Datum vom 11. Oktober 2016 veröffentlicht und in Kraft getreten ist, wurden folgende Gesetzesänderungen vorgenommen:

- Die Einführung einer neuen Ziffer 2 im § 1 GAK-Gesetz, in der die Förderung der markt- und standortangepassten sowie einer umweltgerechten Landwirtschaft als eigenständiger Punkt verankert wird.
- Die Einführung bzw. Erweiterung von Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur der ländlichen Gebiete in § 1 Abs. 1 Nr. 7 GAK-Gesetz. Diese orientieren sich dabei an den Begrifflichkeiten der ELER-Verordnung (es geht insbesondere um langlebige Einrichtungen materieller und institutioneller Art, die auch außerlandwirtschaftliche Bereiche umfassen, wenn sie für die Aufrechterhaltung leistungsfähiger ländlicher Gebiete und das dörfliche Leben erforderlich sind).
- Die in § 1 Abs. 1 Nr. 7 GAK-Gesetz vorgesehenen Maßnahmen sollen nur in bestimmten Gebieten durchgeführt werden dürfen.
- Daneben werden in dem Gesetz einige verfahrensbezogene Klarstellungen vorgenommen (Fristen für die Vorlage neuer/geänderter Fördergrundsätze, Fristen zur Anmeldung der GAK-Maßnahmen und Mittel).

Zur Umsetzung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Aufgrund der Änderung des § 1 Nr. 7 GAK-Gesetz wurde der Rahmenplan 2017 entsprechend angepasst und folgende neuen Fördermaßnahmen eingeführt:

1. Kleinstunternehmen der Grundversorgung¹⁾,
2. Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen²⁾ und
3. Maßnahmen des nicht-produktiven investiven Naturschutzes.

Auf Grundlage der o. a. Gesetzesänderung wurde für 2018 zusätzlich im Rahmen der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung die Förderung des Vertragsnaturschutzes als eigenständige Fördermaßnahme eingeführt.

b. w.

Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuss beschlossen, in dem der Bund durch die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je eine Ministerin oder einen Minister bzw. Senatorin oder Senator vertreten sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Für die neuen Maßnahmen stellt der Bund in der GAK zweckgebunden Fördermittel in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro für Rheinland-Pfalz bereit. Einschließlich des erforderlichen Landesanteils (40 Prozent) stehen damit ca. 3,5 Mio. Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wurde in 2017 zwischen den drei neuen Fördermaßnahmen anteilig aufgeteilt. Es werden keine EU-Mittel eingesetzt.

Die Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung und Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen wird als eigenständige Fördermaßnahme in Leader-Gebieten angeboten.

Zu Frage 2:

Die Förderung kleiner Infrastrukturmaßnahmen, der Umnutzung dörflicher Bausubstanz, des ländlichen Tourismus und der Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern stellen keine eigenen Fördermaßnahmen dar. Solche Vorhaben werden im Rahmen der Dorferneuerung, des Wegebbaus und der Leader-Förderung angeboten und umgesetzt. Dafür existieren keine eigenen Statistiken.

Die Förderung GAK 8.0 „Kleinunternehmen der Grundversorgung“ und GAK 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ werden über eigenständige Förderprogramme seit 2017 in Leader-Gebieten angeboten. Diese Maßnahmen wurden bisher nur zögerlich angenommen. Bisher wurden im Rahmen der GAK 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ drei Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 2,6 Mio. Euro gefördert. Die Höhe des insgesamt bewilligten Zuschussbetrages aus GAK-Mitteln liegt bei ca. 1,5 Mio. Euro (60 Prozent Bundes- und 40 Prozent Landesmittel). In Bezug auf die Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung wurden bisher noch keine Anträge gestellt.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister

-
- 1) Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.
 - 2) Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.